

Wichtiger Hinweis: Einzelne Regelungen der nachfolgenden AKKB verweisen ausdrücklich auf Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) oder andere gesetzliche Bestimmungen. Gesetzesstellen des VersVG oder anderer Gesetze, auf die im Rahmen der AKKB verwiesen wird, sind in der Beilage zu den AKKB wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

Einführung

Artikel 1	Was ist versichert?
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung? (örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu zahlen? Wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen? Was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
Artikel 5	Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
Artikel 6	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Artikel 7	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 8	Was gilt bei einem Selbstbehalt?
Artikel 9	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt, und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährungsfrist)
Artikel 10	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechts des Versicherers)
Artikel 11	Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)
Artikel 12	Welche Auswirkungen hat der Schadenverlauf auf die Prämie (Bonus-Malus-System)?
Artikel 13	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt eines Schadensfalls kündigen? Was gilt, wenn das versicherte Risiko wegfällt? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
Artikel 14	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 15	Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?
Artikel 16	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 17	Welches Recht ist Anwendung?
Artikel 18	Angebot zur Änderung der Bedingungen und des Tarifs

Einführung

Die Versicherung umfasst die Deckungen gemäß diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKKB), sofern und soweit die einzelnen Deckungen gemäß Versicherungsvertrag versichert sind. Die anwendbaren Versicherungssummen und Selbstbehalte sind im Versicherungsvertrag festgehalten.

Artikel 1

1. Was ist versichert?

Versichert sind im Umfang dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKKB) das Fahrzeug und die im Versicherungsvertrag genannten Fahrzeugkomponenten sowie solche Teile, die im versperrten Fahrzeug aufbewahrt oder als Sonderausstattung oder Zubehör am Fahrzeug befestigt sind. Das Fahrzeug ist gegen Beschädigung (Reparatur des Schadens), Zerstörung (irreparabler Schaden) und Verlust (vollständiger oder teilweiser Diebstahl) versichert

1.1 Teilkaskoversicherung

- a) durch Naturgewalten

Direkte Auswirkungen von Blitzschlag, Steinschlag, Bergsturz, Erdrutsch, Schlammlawine, Lawinen (einschließlich Dachlawinen), Schneedruck, Eiszapfen oder anderen Eisformationen, die von Gebäuden fallen, Hagel, Überflutungen, wetterbedingte Überschwemmungen und Stürme (d. h. wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden durch Gegenstände, die durch diese Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geschleudert werden.

Ausgenommen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten verursachtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- b) durch Feuer oder Explosion

Der Schaden muss unverzüglich, d. h. am Tag der Kenntnisnahme, der nächstgelegenen Polizeidienststelle gemeldet werden (Artikel 7). Die Bestätigung der Meldung ist der Schadensmeldung beizufügen.
- c) durch Diebstahl, Raub oder unbefugte Nutzung

Der Schaden muss unverzüglich, d. h. am Tag der Kenntnisnahme, der nächstgelegenen Polizeidienststelle gemeldet werden (Artikel 7). Die Bestätigung der Meldung ist der Schadensmeldung beizufügen.
- d) durch Zusammenstoß des fahrenden Fahrzeugs mit Tieren

Mit Fell-, Feder- und Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Der Schadensfall ist unverzüglich, und zwar am Tag der Kenntnisnahme, der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden (Artikel 7). Die Bestätigung der Meldung ist dem Schadensmeldung beizufügen.
- e) durch Dachlawinen (d. h. Schnee- und Eismassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug fallen).
- f) Erstattung der Kosten für den Ersatz, außer für Reifen.
- g) Brandschaden
- h) Bruchschäden an der Windschutzscheibe, den Seitenfenstern und der Heckscheibe.

Kosten für Aufkleber, Vignetten oder sonstige Kennzeichnungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- i) Direkte Schäden durch Tierbisse an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Isoliermaterialien sowie Antennen. Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- j) für weitere Kosten

Im Schadensfall erstattet der Versicherer auch die Kosten für das Löschen des Feuers, die Kosten für die provisorische Unterbringung (Standkosten), den Transport (einschließlich Rückführung) des versicherten Fahrzeugs zu einer zugelassenen Reparaturwerkstatt und die vom Betreiber verlangte Demontage. Die Übernahme dieser weiteren Kosten ist auf 1.250 Euro begrenzt.

1.2 Vollkaskoversicherung

- a) durch Zusammenstöße

Dies sind Unfälle, die von außen direkt, plötzlich und mit mechanischer Kraft auf das Fahrzeug einwirken. Jede Art von Kontakt durch vom Fahrzeug getrennte und nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände bzw. Personen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Folgeschäden, ebenso wie Schäden, die durch Zusammenstöße mit/durch Lasten (z. B. Wohnwagen oder andere Anhänger) entstehen, die fest an das Fahrzeug montiert oder vorübergehend mit ihm verbunden sind, einschließlich ihrer Teile (z. B. Beladung).

- b) durch böswillige Handlungen Dritter am Fahrzeug (Vandalismus-schaden). Der Schaden ist unverzüglich, d. h. am Tag der Kenntnisnahme, der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden (Artikel 7). Die entsprechende Bestätigung der Meldung ist der Schadensmeldung beizufügen.

1.3 Zusätzliche Deckungen:

1.3.1 Entschädigungsart im Totalschadenfall

1.3.2.1 Option: Zeitwert

Übereinstimmend mit Artikel 5 Ziffer 1.3 und 1.4 erfolgt die Entschädigung im Totalschadenfall zum Zeitwert.

1.3.2.2 Neuwert

Als Neuwert gilt der Preis, der am Tag des Schadens aufgebracht werden muss, um ein gleichartiges neues Fahrzeug wiederzubeschaffen. Ausschließlich vom Originalhersteller des Fahrzeuges aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile sind mitversichert. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

a) Option: 12 Monate

Abweichend von Artikel 5 Ziffer 1.3 und 1.4 erfolgt die Entschädigung im Totalschadenfall im ersten Betriebsjahr (12 Monate ab Erstzulassung des Fahrzeuges) zum Neuwert. Ab dem zweiten Betriebsjahr wird die Entschädigung nach Artikel 5 berechnet.

b) Option: 24 Monate

Abweichend von Artikel 5 Ziffer 1.3 und 1.4 erfolgt im Totalschadenfall in den ersten zwei Betriebsjahren (24 Monate ab Erstzulassung des Fahrzeuges) zum Neuwert. Ab dem dritten Betriebsjahr wird die Entschädigung nach Artikel 5 berechnet.

1.3.2 Deckung für die Batterie

1.3.2.1 Versichert sind Schäden an der Hochvoltbatterie des Fahrzeuges aufgrund eines versicherten Teilkasko- oder Vollkaskoereignis gemäss Artikel 1 Ziffer 1.1 und 1.2.

1.3.2.2 Versicherte Leistungen

- a) Versichert ist die Reparatur, sofern sie von einer autorisierten Reparaturwerkstatt durchgeführt wird.
- b) Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, ist der Ersatz der versicherten Hochvoltbatterie versichert. Eine Reparatur gilt als unwirtschaftlich, wenn die Reparaturkosten höher sind, als der Versicherungsnehmer für eine Hochvoltbatterie gleicher Art und Güte im gleichen Verschleißzustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zu zahlen hätte.
- c) Bis und mit dem zweiten Betriebsjahr (24 Monate ab Erstzulassung des Fahrzeuges) wird der Neuwert der versicherten Hochvoltbatterie ersetzt. Als Neuwert gilt der Preis, der am Tag des Schadens aufgebracht werden muss, um eine gleichartige neue Hochvoltbatterie wiederzubeschaffen. Ab dem dritten Betriebsjahr wird der Zeitwert ersetzt.

Wird anstatt der Reparatur ein Ersatz oder eine Erstattung verlangt, geht die Hochvoltbatterie in das Eigentum des Versicherers über.

1.3.3 Ersatz der Schlüssel

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel bei Abhandenkommen ersetzt der Versicherer die Kosten für den Ersatz der Schlüssel und die Änderung des Schlosses, einschließlich der Neuprogrammierung der Wegfahrsperre.

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Artikel 6 besteht kein Versicherungsschutz bei Diebstahl des Schlüssels aus dem Innern des Fahrzeuges.

1.3.4 Glasversicherung Plus

Versichert sind Schäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder Materialien, die als Glaseratz dienen.

Die Schäden am Rückspiegel des Fahrzeugs sind ebenfalls nur dann versichert, wenn die Halterung beschädigt ist und ein Ersatz durch das gleiche Teil erforderlich ist.

Die Glühbirnen sind auch versichert, wenn sie bei einem Glasbruch zerstört werden.

Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht erfolgt oder wenn die Kosten für den Ersatz des Glases dem Zeitwert des Fahrzeugs entsprechen oder diesen übersteigen.

1.3.5 Ladegeräte

Versichert sind die im Haus fest installierten Ladegeräte/Wallbox(en) für Elektro- oder Hybridfahrzeuge des Versicherungsnehmers oder des benannten üblichen Fahrers gegen plötzlich und unerwartet auftretende Schäden durch:

- einen unbeabsichtigten Fehler bei der Handhabung, der zu einer internen Fehlfunktion führt;
- böswillige Handlungen/Vandalismus durch Dritte;
- Diebstahl;
- Bisse und Folgeschäden durch Marder und Nagetiere;
- Stromeinwirkung, einschließlich Kurzschlüsse, Überspannungen oder Überströme;
- Überlastung;
- Einwirkung von Fremdkörpern.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäß Artikel 6 deckt die Versicherung für Ladegeräte Folgendes nicht:

- Funktionsschäden, Bruch und Verschleiß, die direkt oder indirekt aus dem normalen Alterungsprozess (insbesondere Rost, Korrosion oder Oxidation) oder aus Verschleiß, d. h. aus natürlichem Verschleiß, resultieren;
- Direkte und mittelbare Schäden aufgrund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, schlechte Kühlung oder sonstige Überhitzung;
- Schäden aufgrund von Material-, Verarbeitungs- oder Konstruktionsfehlern sowie Schäden oder Mängel jeglicher Art, die vor Vertragsschluss vorhanden waren;
- Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Explosionen und Kurzschlüsse, Überspannungen, Überströme oder Überlastungen;
- Schäden durch Naturgewalten, wie (flächendeckender) Sturm (Windgeschwindigkeit mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Schäden durch Steinschlag, Steine und Erdmassen (Erdbeben), Hochwasser und Überschwemmungen;
- Schäden an dem Gebäude, an dem die Ladegeräte/die Wallbox(en) fest installiert sind, sowie an Personen und Fahrzeugen, die durch den Betrieb und die Nutzung der Ladestation entstehen.

1.3.6 Reifenschäden

Versichert sind Schäden an den am Fahrzeug angebrachten Reifen durch Nägel, Schrauben, Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere scharfkantige Gegenstände sowie Schäden durch Vorsatz oder Vandalismus.

Die Reifen werden zum Nettopreis (ohne Handelsrabatte) erstattet.

Die folgenden Leistungen sind abgedeckt:

- der Ersatz des beschädigten Reifens bis zum Wiederbeschaffungswert, jedoch ohne die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Reifen zu überschreiten;
 - die Kosten für den Ersatz des zweiten Reifens an derselben Achse, wenn dies technisch erforderlich ist;
 - Montage im Rahmen der vereinbarten Erstattung pro Reifen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Artikel 6 besteht kein Versicherungsschutz für Reifenschäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
- falsche Fahrwerkeinstellung;

- falscher Luftdruck gemäß den Empfehlungen und der Bedienungsanleitung des Auto- oder Reifenherstellers.

Die unmittelbar aus dem Schadensfall resultierenden Folgekosten, zum Beispiel für die Felgen, sind nicht versichert. Wenn der Reifen repariert werden kann, werden die Reparaturkosten anstelle der Kosten für einen Ersatz erstattet, sofern sie niedriger als die Kosten für einen Ersatz sind.

Wenn das verbleibende Reifenprofil weniger als 3 Millimeter beträgt, wird keine Entschädigung gezahlt.

1.3.7 Schäden am geparkten Fahrzeug

Schäden am geparkten Fahrzeug, die durch unbekannte Dritte verursacht werden. Der Versicherungsnehmer hat einen Schaden unverzüglich, d. h. am Tag der Kenntnisnahme davon, der nächstgelegenen Polizeidienststelle, zu melden (Artikel 7). Die Bestätigung der Meldung ist der Schadensmeldung beizufügen.

1.3.8 Assistance

Ist das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, bietet der Versicherer über den Assistance-Dienstleister nach einem ersten Anruf des Versicherungsnehmers im Contact Center unter einer dem Versicherungsnehmer mitgeteilten speziellen Telefonnummer die folgenden Assistance-Leistungen:

1. Reparatur des Fahrzeugs am Straßenrand; oder
2. Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb einer angemessenen Zeit am Straßenrand vollständig repariert werden kann, wird das Fahrzeug basierend auf dem vom Assistance-Dienstleister festgelegten geografischen Standort zur nächstgelegenen Fachwerkstatt transportiert, die das Fahrzeug fachgerecht reparieren kann oder zum bevorzugten Netzwerkpartner, das von einer bestimmten Fahrzeugmarke vorgegeben wird. Gezogene Anhänger werden an einem sicheren Standort geborgen.
3. Wenn das Fahrzeug einen platten Reifen hat und ein Leihrad zur Verfügung steht, wird dieses montiert, damit der Fahrer ein örtliches Reifencenter aufsuchen kann, um einen Reifenwechsel vorzunehmen. Wenn kein Leihrad verfügbar ist, wird das Fahrzeug zum nächsten geeigneten Reifencenter, wie vom Assistance-Dienstleister festgelegt, zum Reifenwechsel transportiert. Alle mit dem Reifenwechsel verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Fahrers, es sei denn, die Erweiterung für Reifenschäden wurde vereinbart und ist im Versicherungsvertrag aufgeführt.
4. Wenn ein Fahrzeug nicht ausreichend aufgeladen ist, um eine begonnene Fahrt abzuschließen, wird das Fahrzeug an eine vom Assistance-Dienstleister festgelegte örtliche Ladestation transportiert. Kosten im Zusammenhang mit dem Aufladen des Fahrzeugs sind nicht versichert.
5. Bei Unbeweglichkeit des Fahrzeugs infolge Verschuldens des Fahrers, z. B. wenn die Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen sind, leistet der Assistance-Dienstleister Assistance, um Zugang zu erhalten. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Fahrzeug basierend auf dem vom Assistance-Dienstleister festgelegten geografischen Standort zur nächstgelegenen Fachwerkstatt transportiert, die das Fahrzeug fachgerecht reparieren kann oder zum bevorzugten Netzwerkpartner, das von einer bestimmten Fahrzeugmarke vorgegeben wird.
6. Falls das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wird, wird das Fahrzeug basierend auf dem vom Assistance-Dienstleister festgelegten geografischen Standort zur nächstgelegenen Fachwerkstatt transportiert, die das Fahrzeug fachgerecht reparieren kann oder zum bevorzugten Netzwerkpartner, das von einer bestimmten Fahrzeugmarke vorgegeben wird.
7. Ereignet sich der Vorfall in einem Land, in dem keine geeignete Fachwerkstatt verfügbar ist, und muss das Fahrzeug geborgen werden, wird das Fahrzeug zur nächstgelegenen Fachwerkstatt im Heimatland oder in einem anderen Land, wie vom Assistance-Dienstleister festgelegt, geführt. Die Kosten hierfür werden bis maximal 500,00 EUR übernommen.

Wenn das beschädigte Fahrzeug zur nächstgelegenen Fachwerkstatt transportiert wird, wird der Versicherer entweder:

1. ein Taxi für den Fahrer und für bis zu 4 Passagiere des beschädigten Fahrzeugs bis zu seinem Wohnort oder zu einem Ort seiner Wahl, der jeweils maximal 100 Kilometer vom Pannenort entfernt ist, besorgen; oder

2. wenn sich der Fahrer dafür entscheidet, den Transport zu organisieren, erstattet der Versicherer dem Fahrer die Taxikosten für eine Taxifahrt zu einem Zielort, der maximal 100 Kilometer vom Pannort entfernt ist, sofern dies im Vorfeld mit dem Assistance-Dienstleister vereinbart wurde. Um eine Erstattung der Taxikosten anzufordern, muss der Kunde dem Versicherer die Quittung für die Taxifahrt senden.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäß Artikel 6 sind folgende Ansprüche nicht versichert:

1. Transport, der nicht vom Assistance-Dienstleister oder vom zugelassenen Auftragnehmer organisiert wird, wenn er sich um die Panne kümmert.
2. Die Kosten für Teile, die für die Reparatur des Fahrzeugs erforderlich sind. Verfügt der Assistance-Dienstleister oder der zugelassene Auftragnehmer über die benötigten Teile, kann der Fahrer die entsprechenden Teile gegen Aufpreis beim Assistance-Dienstleister erwerben. Die Teile sind zum Zeitpunkt der Panne und vor Beginn der Reparatur vollständig zu bezahlen. Von Dritten gekaufte Teile werden nicht in das Fahrzeug eingebaut.
3. Transport des geborgenen Fahrzeugs an mehr als einen Zielort. Ausgenommen ist ein zweiter Transport des geborgenen Fahrzeugs, wenn der erste Zielort des Transports des geborgenen Fahrzeugs das Fahrzeug aufgrund seiner Öffnungszeiten oder anderer Beschränkungen nicht annehmen konnte.
4. Jede Panne, die auf einen Fehler zurückzuführen ist, für den der Versicherer zuvor einen Pannenschutz geleistet hat, und entweder:
 - a. der ursprüngliche Fehler von einer anderen Partei als dem Leistungserbringer nicht ordnungsgemäß behoben wurde; oder
 - b. der Fahrer darauf hingewiesen worden ist, dass nur eine vorübergehende Reparatur des Fehlers durchgeführt worden war und weitere Reparaturen erforderlich waren und die anschließende Panne zumindest teilweise aus einer Nichtdurchführung dieser anderen Reparaturen resultierte.
5. Gepäck und Fracht – bei Fahrzeugen mit Tieren, gewerblich transportierten Gütern oder verderblichen Gütern erfolgt das Abschleppen nur im unbeladenen Zustand. Die anfallenden Transportkosten für Gepäck und Fracht werden nicht übernommen.
6. Eine Rückführung aus dem Ausland ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vorfall ereignet sich in einem Land, in dem keine geeignete Fachwerkstatt existiert. In diesem Fall werden Leistungen wie oben unter Ziffer 7 beschrieben erbracht.
7. Eine Unterbringung, die aufgrund des Unfallortes des Fahrzeugs gegebenenfalls erforderlich ist, ist nicht versichert. Dies beinhaltet Buchungskosten und damit zusammenhängende Ausgaben, die ebenfalls nicht versichert sind.
8. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn es dem Leistungserbringer aufgrund besonderer Umstände wie z. B. Kriegsereignisse, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalttaten von Staaten und aller Gewalttaten durch politische oder terroristische Organisationen, Unruhen, Aufruhr, Umweltkatastrophen (wie Überschwemmungen, Schlammlawinen, Lawinen usw.) oder Anordnungen hoher Behörden nicht möglich ist, zum versicherten Fahrzeug zu gelangen;
9. Alle Gebühren, Kosten, Steuern, die gegebenenfalls im Rahmen von Zollabfertigungen entstehen;
10. Kosten im Zusammenhang mit Fährüberfahrten (außer im Falle einer Rückführung in die nächstgelegene Fachwerkstatt im Land des Vorfalls oder auf Inseln desselben Landes (d. h. Kanarische Inseln und Balearen als Teil Spaniens), Mautstraßen, Staugebühren, besondere Mehrwertsteuervorschriften oder Zollverfahren;
11. Arrangieren von grenzüberschreitenden Transporten in Länder oder aus Ländern außerhalb der genannten Länder, die unter diese Versicherung fallen;
12. Schäden durch Aufprall von Gegenständen auf das Fahrzeug, Schäden durch Straßeneinbauten, es sei denn, das Fahrzeug ist bewegungsunfähig, oder es kann nicht sicher damit gefahren werden;
13. Entladung der Niedervoltbatterie durch normalen Verschleiß;
14. Schäden durch Fahren des Fahrzeugs im Gelände oder über unebene, raue, beschädigte oder gefährliche Oberflächen;
15. Schäden bei Rennen jeglicher Art oder Trainings dazu;
16. Schäden durch Herausziehen aufgrund des Feststeckens in Schlamm, Schnee, Sand oder anderen weichen Oberflächen;
17. Schäden durch Fahrzeugmissbrauch oder Fahrlässigkeit;
18. Schäden durch Vandalismus – es sei denn, das Fahrzeug ist bewegungsunfähig, oder es kann nicht sicher damit gefahren werden;
19. Schäden durch Anbringen und Abnehmen von Schneeketten;

20. Ein Fahrzeug, das im Kraftfahrzeuggewerbe vorgeführt oder geliefert wird oder mit Handels- oder Ausfuhrkennzeichen verwendet wird;
21. Bußgelder, Gebühren, Schäden oder Steuern im Zusammenhang mit der Beschlagnahme oder anderen Abschleppdiensten aufgrund eines tatsächlichen oder angeblichen Verstoßes;
22. Die Assistance wird nicht in Ländern geleistet, die nicht auf dem internationalen Versicherungsschein aufgeführt sind.

1.3.9 Ersatzwagen

Ist das versicherte Fahrzeug fahruntauglich oder liegt ein versichertes Ereignis vor, wird von unserem Assistance Provider oder von der Reparaturwerkstatt ein Ersatzwagen derselben Fahrzeugkategorie wie das versicherte Fahrzeug zur Verfügung gestellt.

Ersatzfahrzeuge können nur arrangiert werden, wenn die versicherte Person im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis und einer Kreditkarte ist.

Versicherungsschutz wird nur gewährt unter der Bedingung, dass das versicherte Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden repariert und fahrbereit gemacht werden kann.

Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt ein Schadenfalls, sofern und soweit dafür Deckung gemäss dem Versicherungsvertrag und diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKKB) besteht.

Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz (mit Ausnahme der Versicherungsdeckung für Assistance gemäß Artikel 1, Ziffer 1.3.8.) erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinne, in jedem Fall aber auf das Gebiet derjenigen Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 ABl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23, unterzeichnet haben.: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 1 Ziffer 1.3.8 gilt für die Gebiete der folgenden Staaten: Andorra, Österreich, Bosnien, Herzegowina, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland Finnland, Frankreich (einschließlich Monaco), Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Montenegro, Slowakei, Spanien (einschließlich Kanarische Inseln und Balearen), Tschechien, Türkei, Ungarn, Vatikan City, Zypern sowie das Vereinigte Königreich und Nordirland.

2. Wird das Fahrzeug auf dem Wasserweg transportiert, wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Ladestellen im geografischen Geltungsbereich liegen. Liegt der Bestimmungsort außerhalb des geografischen Geltungsbereichs, endet der Versicherungsschutz mit Abschluss des Ladevorgangs.

Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode?

Wann ist die Prämie zu zahlen?
Wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen?
Was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Sofern der Versicherungsvertrag nicht für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen wird, gilt als Versicherungsperiode der Zeitraum von einem Jahr, selbst wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu zahlen ist.
2. Die Erst- bzw. Einmalprämie inklusive Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung des Versicherungsvertrags zu zahlen (Einlösung des Versicherungsvertrags). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu dem im Versicherungsvertrag genannten vereinbarten Fälligkeitstermin bzw. bei vereinbarter Teilzahlung zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Grenzen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).

4. Der Versicherungsschutz kommt mit dem Einlösen des Versicherungsvertrags (Ziffer 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn zustande. Wird der Versicherungsvertrag erst danach ausgehändigt, die Prämie dann aber innerhalb von 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.
5. Soll der Versicherungsschutz vor Einlösung des Versicherungsvertrags beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers zur vorläufigen Deckung. Wird dem Antrag stattgegeben, endet die vorläufige Deckung mit der Einlösung des Versicherungsvertrags. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erst- oder Einmalprämie (Ziffer 3) schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. In diesem Fall steht dem Versicherer die auf den Versicherungszeitraum entfallende anteilige Prämie zu.

Artikel 5

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Die Leistungen sind pro Versicherungsfall auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Der Versicherer leistet – nach Abzug eines eventuell vereinbarten Selbsthalts (Artikel 8) – den Betrag, der sich gemäß folgenden Punkten berechnet:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

- 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines Versicherungsfalls
 - das Fahrzeug zerstört wurde; oder
 - wenn es gestohlen wurde und nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Schadensmeldung wiedererlangt wurde; oder
 - wenn die geschätzten Kosten einer sachgerechten Wiederherstellung in einer Fachwerkstatt zuzüglich der Restwerte den sich nach Ziffer 3.2 ergebenden Betrag (wirtschaftlicher Totalschaden) übersteigen.
- 1.2. Im Vertrag des Versicherungsnehmers steht, ob die Versicherung mit oder ohne Zeitwertzusatz abgeschlossen wurde. Der Zeitwert entspricht dem Wiederbeschaffungswert. Kann keine Einigung über den Zeitwert erzielt werden, sind die Bewertungsrichtlinien für Straßenfahrzeuge der jeweiligen Landesverbände neutraler freiberuflicher Fachverständiger maßgebend.
- 1.3. Bei Versicherungen mit Zeitwertzusatz wird ein Totalschaden (Ziffer 1.1.) zu 100 % des Kaufpreises erstattet.
- 1.4. Bei Versicherung ohne Zeitwertzusatz wird ein Totalschaden (Ziffer 1.1.) zum Zeitwert erstattet.
- 1.5. Übersteigt die berechnete Entschädigung den tatsächlichen Kaufpreis, erhält der Versicherungsnehmer diesen, mindestens jedoch den Zeitwert. Für Wertsteigerungen, die nach dem Kauf eintreten, wird keine Entschädigung gewährt.
- 1.6. Die Entschädigung wird um den Wrackwert des nicht reparierten Fahrzeugs einschließlich Ausstattung und Zubehör gekürzt. Wird dieser nicht abgezogen, geht das Wrack in das Eigentum des Versicherers über.
- 1.7. Der Versicherer zahlt den Betrag, den der Versicherte für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Verschleißzustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles hätte zahlen müssen (Wiederbeschaffungswert), abzüglich eines erzielbaren Wrackwerts oder Restwerts.
- 1.8. Bergungskosten werden bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR je Schadensereignis ersetzt. Im Rahmen dieses Versicherungsschutzes werden 200,00 EUR der Abschleppkosten übernommen. Der Versicherungsschutz ist subsidiär zu einem anderen bestehenden Versicherungsschutz.
- 1.9. Bei einem Totalschaden des Fahrzeugs bei teilkaskoversicherten Fahrzeugen erstreckt sich die Versicherungsleistung auf die Entschädigung für den Gegenwert der versicherten Fahrzeugteile.

2. Versicherungsleistung bei Beschädigung

- 2.1. Liegt kein Totalschaden vor (Ziffer 1.1.), zahlt der Versicherer
 - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
 - die notwendigen Kosten für die Bergung (gemäß Artikel 5.1.8) und den Transport des Fahrzeugs in die nächstgelegene Werkstatt, die die Reparatur des Fahrzeugs ordnungsgemäß durchführen kann.
 - bei Verkauf des Fahrzeugs in beschädigtem Zustand den objektiven Minderwert. Der objektive Minderwert ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert vor und unmittelbar nach dem Schaden.
- 2.2. Die Versicherungsleistung nach Artikel 2.1. erfolgt unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbsthalts.
- 2.3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Änderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Wertminderung, äußere Erscheinung

oder Leistung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeugs und Kosten, die sich aus einer vertraglichen Verpflichtung ergeben.

3. Versicherungsleistung bei Verlust des Fahrzeugs (Totaldiebstahl)

1. Totaldiebstahl liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug durch unbefugte Mitnahme oder Diebstahl der Verfügungsgewalt der berechtigten Personen entzogen wurde, ihnen dadurch verloren geht und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Verlustanzeige beim Versicherer wiederaufgefunden wird.
2. Der Versicherer zahlt den Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Verschleißzustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit oder ohne Zeitwertzuschlag je nach gewähltem Plan und Alter des Autos hätte zahlen müssen.
3. Wird das Fahrzeug innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Verlustanzeige beim Versicherer wiederaufgefunden, werden die tatsächlich entstandenen Kosten für das Wiederauffinden bis maximal 2 % des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug eines vereinbarten Selbsthalts erstattet.

4. Versicherungsleistung bei Teildiebstahl

- 4.1. Teildiebstahl liegt vor, wenn Fahrzeugteile (oder Sonderausstattungen oder Zubehör) im Zuge eines Einbruchs in das verschlossene Fahrzeug dauerhaft der Verfügungsgewalt des Berechtigten entzogen werden.
- 4.2. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Verlustanzeige beim Versicherer wiederaufgefunden, gehen sie in das Eigentum des Versicherers über und sind dem Versicherer zu übergeben.

5. Sonstige Rückstellungen

- 5.1. Die Altteile (einschließlich des Wracks) verbleiben beim Versicherungsnehmer. Ihr Verkehrswert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen. Der Verkehrswert bestimmt sich nach dem Preis, der im normalen Geschäftsgang entsprechend der Art des Vermögenswerts bei einem Verkauf erzielt werden würde. Alle den Preis beeinflussenden Umstände sind zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Umstände sind nicht zu berücksichtigen.
- 5.2. Über den Umfang des Versicherungsschutzes hinausgehende Kosten werden nur erstattet, wenn sie auf ausdrückliche Anweisung des Versicherers entstanden sind.
- 5.3. Änderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Wertminderung, äußere Erscheinung oder Leistung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeugs sowie Kosten, die sich aus einer vertraglichen Verpflichtung ergeben, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
6. Für Sonderausstattungen und Zubehör des versicherten Fahrzeugs gelten die Ziffern 1. Bis 4. Entsprechend.
7. Über den Umfang der Ziffern 1., 2. Und 5. Hinausgehende Kosten werden erstattet, wenn sie auf ausdrückliche Anweisung des Versicherers entstanden sind.

Artikel 6

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadensereignisse und Schadensfälle,

1. die bei der Vorbereitung oder während oder nach der Begehung von Straftaten des Versicherungsnehmers oder Fahrers eintreten, bei denen Vorsatz konstitutiv ist oder bei denen der Eintritt eines Schadensfalls mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, sowie bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Versicherungsfalls oder des entsprechenden Versuchs.
2. Für Schadensfälle im Zuge der aktiven Teilnahme an Folgendem besteht kein Versicherungsschutz:
 - 2.1.1. Motorsportveranstaltungen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für damit verbundene Trainings-, Test- und Probefahrten;
 - 2.1.2. Fahren auf geschlossenen, abgesperrten Anlagen sowie auf Anlagen, die ausschließlich für die Durchführung von Motorsportveranstaltungen gebaut wurden, einschließlich Fahrkurse und Sicherheitstrainings. Dies gilt auch für damit verbundene Trainings-, Test- und Probefahrten auf dem gesamten Gelände solcher Einrichtungen;
 - 2.1.3. Fahrten, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind und zur Teilnahme erforderlich sind (z. B. Helmpflicht).
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle
 - 3.1.1 in ursächlichem Zusammenhang mit Unruhen, Aufruhr, Kriegserignissen mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalttaten von Staaten und aller Gewalttaten politischer oder terroristischer Organisationen sowie Anordnungen hoher Behörden;
 - 3.1.2 aus und infolge von Erdbeben;
 - 3.1.3 durch den Einfluss ionisierender Strahlung im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969, Bundesgesetzblatt Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Kein Versicherungsschutz besteht für Diebstahl und Sachschäden an persönlichen Gebrauchsgegenständen.

Artikel 7

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Die Verpflichtung zur Einhaltung von Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs wird als eine Obliegenheit bestimmt, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls den Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1a VersVG von der Leistungspflicht befreit.
2. Als Obliegenheiten, die gegenüber dem Versicherer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr zu erfüllen sind, und deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Freiheit des Versicherers von der Leistungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG führt, werden bestimmt,
 - 2.1 dass der Fahrer in jedem Fall die zum Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschriebene kraftfahrrechtliche Berechtigung Fahrerlaubnis besitzt. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2 dass sich der Fahrer nicht durch von Alkohol, Medikamenten oder Suchtmitteln in einem fahrtüchtigen Zustand befindet;
 - 2.3 dass sich das Fahrzeug in einem fahrtüchtigen Zustand gemäß den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen befindet. Die Leistungspflicht bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen Anspruchsberechtigten bestehen, soweit die Obliegenheitsverletzung für sie ohne eigenes Verschulden nicht erkennbar war.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalls die Freiheit des Versicherers von seiner Leistungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 des VersVG entbindet, werden bestimmt,
 - 3.1 dass der Versicherer unverzüglich, mangels ausdrücklich genannter Fristen (Artikel 1), spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme schriftlich über Folgendes zu benachrichtigen ist:
 - über den Versicherungsfall mit möglichst genauer und vollständiger Darstellung des Sachverhalts, und
 - über die Einleitung eines damit verbundenen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens;
 - 3.2 dass der Versicherungsnehmer bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und den Versicherer bei der Abwicklung des Versicherungsfalles umfassend und gemäß der ihm zumutbaren Möglichkeiten zu unterstützen hat;
 - 3.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Reparatur oder vor der Entsorgung des beschädigten Fahrzeugs die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat;
 - 3.4 dass der Versicherungsnehmer der Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige bei der Polizei gemäß Artikel 1 nachzukommen hat, sofern es sich um einen Schadensfall handelt, für den eine solche Anzeige erforderlich ist;
 - 3.5 dass ein Schaden an fremden Sachen vom Versicherungsnehmer oder Fahrer unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden ist, es sei denn, der verletzte Eigentümer oder Verfügungsberechtigte ist anwesend oder wird unverzüglich persönlich benachrichtigt.
 - 3.6 Die in den Ziffern 3.1 bis 3.5. genannten Obliegenheiten gelten für den Versicherungsnehmer und den berechtigten Fahrer gleichermaßen.
 - 3.7 Im Übrigen treten die in Ziffer 3 beschriebenen Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit) nicht ein, wenn die jeweilige Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht in dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Artikel 8

Was gilt bei einem Selbstbehalt?

Der vereinbarte Selbstbehalt ist im Versicherungsvertrag festgehalten.

Der vereinbarte Selbstbehalt geht bei jedem Ereignis, für welches der Versicherer eine Entschädigung erbringt, zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Artikel 9

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt, und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährungsfrist)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der zu ihrer Feststellung erforderlichen Ermittlungen fällig.
2. Die Zahlung wird jedoch unabhängig davon fällig, wenn der Versicherte nach Ablauf von zwei Monaten seit der Beantragung einer Geldleistung

vom Versicherer eine Erläuterung der Gründe verlangt, warum die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, und der Versicherer dieser Bitte um Erklärung nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

3. Wird die Leistungspflicht des Versicherers festgestellt, aber die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Zugang der Schadenanzeige aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht festgestellt werden kann, leistet der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Abschluss der Ermittlungen durch Verschulden des Versicherungsnehmers verhindert wird.
4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

(Einschränkung des Regressrechts des Versicherers)

§ 67 VersVG findet auf den berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre. Berechtigte Fahrer sind Personen, die das Fahrzeug mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten lenken.

Artikel 11

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)

1. Eine Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) der Prämie erfolgt nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich veröffentlichten Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010. Eine Anpassung der Prämie (Erhöhung oder Reduzierung) erfolgt jährlich zum Hauptfälligkeitstermin des Versicherungsvertrags.
2. Die Prämienänderung entspricht dem Ausmaß der Änderung der Indexzahlen des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010. Für die Berechnung des Prozentsatzes wird die monatlich veröffentlichte Indexzahl des vierten Monats vor dem Hauptfälligkeitstermin der Prämie und des gleichen Monats des vorangegangenen Kalenderjahres verwendet. Falls diese noch nicht veröffentlicht wurde, wird die zuletzt veröffentlichte Indexzahl verwendet.
3. Der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010. Wird bei Einstellung (Auflassung) durch den entsprechenden Nachfolgeindex ersetzt. Allgemeine Regelungen zu vertraglichen Bestimmungen, die eine Änderung der Vergütung vorsehen, bleiben unberührt.
4. Beitragsanpassungen nach Ziffer 1. Dürfen nicht in Abständen von weniger als einem Jahr vorgenommen werden. Sie werden frühestens ab dem Tag der Unterrichtung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.

Artikel 12

Welche Auswirkungen hat der Schadenverlauf auf die Prämie (Bonus-Malus-System)?

Bei Kraftwagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 4b, 4c, 5 und 6 KFG mit Ausnahme der Verwendung als Schulfahrzeug sowie bei Kraftwagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 8 und 28a KFG bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht ohne besondere Verwendung wird die Prämie, unter Zugrundelegung der in Pkt. 6. Ersichtlichen Tabelle, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf bemessen.

1. Beginnstufe

Wird auf einen Versicherungsvertrag nicht gemäß Pkt. 4. Der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet, wird die erste Prämie nach der Prämienstufe 9 der in Pkt. 6. Ersichtlichen Tabelle berechnet.

2. Schadenfreiheit

2.1 Nach schadenfreiem Verlauf jedes Beobachtungszeitraumes wird die Prämie zur jeweils nächsten Hauptfälligkeit nach der nächst niedrigeren Prämienstufe bemessen.

Im ersten Versicherungsjahr beginnt der Beobachtungszeitraum zum Versicherungsbeginn und endet frühestens nach neun vollen Monaten, spätestens jedoch 3 Monate vor Hauptfälligkeit.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr gilt als Beobachtungszeitraum die letzten 3 Monate des Vorversicherungsjahres sowie die ersten 9 Monate des Folgeversicherungsjahres. Gesamthaft werden ab dem zweiten Versicherungsjahr jeweils 12 volle Monate beobachtet.

2.2 Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein nach Pkt. 3.2 zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate bestanden hat. Wenn jedoch die während des Be-

obachtungszeitraumes fällige Prämie im Sinn des Pkt.1. nach der Prämienstufe 9 bemessen war, muss das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden haben.

3. Berücksichtigung von Versicherungsfällen

3.1 Für jeden gemäß Pkt. 3.2 für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall innerhalb eines Beobachtungszeitraumes wird die Prämie zur nächsten Hauptfälligkeit um drei Prämienstufen höher als zuvor bemessen.

3.2 Ein Versicherungsfall wird für den Schadenverlauf berücksichtigt, wenn der Versicherer eine Entschädigungsleistung gemäß Artikel 1 Pkt. 1.2a (Vollkaskoversicherung durch Zusammenstöße) zu seinen Lasten erbracht oder hierfür eine Rückstellung gebildet hat.

Innerbetriebliche Kosten des Versicherers werden hierbei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Entschädigungsleistungen und Rückstellungen, die vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Wochen, nachdem er von der Entschädigungsleistung und ihrer Höhe oder dem Umstand, dass für eine Entschädigungsleistung eine Rückstellung gebildet wurde, Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer erstattet wurden.

3.3 Ein Versicherungsfall wird für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht berücksichtigt, wenn Leistungen ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherer und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Entschädigungsleistungen, welche gemäß Artikel 1 Pkt. 1.3 erbracht werden.

3.4 Die Höhe einer vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung oder der Umstand, dass für eine Entschädigungsleistung eine Rückstellung gebildet worden ist, wird dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mitgeteilt und auf die Möglichkeit der Erstattung hingewiesen. Hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung erstattet oder dem Versicherer einen der Rückstellung entsprechenden Betrag bezahlt und führt derselbe Versicherungsfall zu weiteren Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen, so steht es dem Versicherungsnehmer frei, auch diese weiteren Leistungen oder Rückstellungen zu erstatten oder den bisher erstatteten Betrag mit der Wirkung zurückzufordern, dass der Versicherungsfall für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses berücksichtigt wird.

4. Übergang der Einstufung

Erwirbt der Versicherungsnehmer an Stelle eines veräußerten Fahrzeuges oder eines Fahrzeuges, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug, für das der Tarif die Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf vorsieht, wird auf ein für dieses Fahrzeug begründetes Versicherungsverhältnis der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet. Ein Fahrzeug gilt als an Stelle eines anderen erworben, wenn der Erwerb längstens sechs Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung oder dem Wegfall des versicherten Interesses erfolgt.

Endet das Versicherungsverhältnis und wird für dasselbe Fahrzeug vom selben Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein neuer Versicherungsvertrag geschlossen, wird der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet.

Geht das Eigentum an einem Fahrzeug oder die Anwartschaft darauf auf eine andere Person über, wird der bisherige Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nur dann berücksichtigt, wenn im Zuge des Übergangs oder innerhalb eines Jahres nach dem Übergang ein naher Angehöriger des früheren Versicherungsnehmers das Eigentum am Fahrzeug oder die Anwartschaft darauf erwirbt oder ein Leasingnehmer oder Mieter, dem das Fahrzeug während mindestens eines Jahres zum Gebrauch überlassen war, das Eigentum an ihm erwirbt, oder ein Dienstnehmer, der das Fahrzeug während mindestens eines Jahres regelmäßig benützt hat, von seinem Dienstgeber das Eigentum an ihm oder die Anwartschaft darauf erwirbt. Bei einem solchen Übergang wird der bisherige Schadenverlauf jedoch nicht berücksichtigt, wenn der frühere Versicherungsnehmer im Sinne des Pkt. 4.1 ein Ersatzfahrzeug erwirbt.

Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, die Verwandten in gerader auf und absteigender Linie und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister. Hierbei sind den Kindern und Eltern Wahl oder Pflegekinder und -eltern und der ehelichen Gemeinschaft eine eheähnliche gleichzuhalten.

5. Berichtigung der Einstufung

5.1 Wurde ein Versicherungsfall gemäß Pkt. 3. Berücksichtigt und ergibt sich, dass keine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird die Einstufung berichtigt und einem Versicherungsnehmer, der aufgrund des Schadenfalles eine höhere Prämie bezahlt hat, der Unterschiedsbetrag zurückerstattet.

5.2 Wurde ein Beobachtungszeitraum als schadenfrei verlaufen behandelt und ergibt sich, dass eine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird vorbehaltlich des Pkt. 5.2, letzter Satz, die Einstufung berichtigt. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Unterschiedsbetrag zur Mehrprämie zu entrichten.

6. Prämienstufen

Prämienstufe	% der Tarifprämie
0	47%
1	50%
2	55%
3	60%
4	65%
5	70%
6	75%
7	80%
8	95%
9	110%
10	120%
11	120%
12	140%
13	140%
14	170%
15	170%
16	200%
17	200%

Artikel 13

**Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
Wer kann nach Eintritt eines Schadensfalls kündigen?
Was gilt, wenn das versicherte Risiko wegfällt?
Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeugs?**

1. Vertragslaufzeit

- 1.1. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag fristlos zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 1.2. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer zu informieren und wird der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens 4 Monate, spätestens jedoch 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, per E-Mail über die Vertragsverlängerung und das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag zu kündigen, und auch über die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung des Vertrags sowie über die Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung, falls der Vertrag gekündigt wird, zu informieren.
- 1.3. Für den erneuten Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit gelten die Bestimmungen von Ziffer 1.2.

2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch in betrügerischer Absicht geltend gemacht, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Bei Wegfall der versicherten Gefahr gilt § 68 VersVG. Wird das versicherte Fahrzeug verkauft, gelten § 69 und § 70 VersVG. Die Prämie steht dem Versicherer für die bis zur Vertragsbeendigung verstrichene Vertragsdauer zu.

Artikel 14

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Ohne vorherige Zustimmung des Versicherers abgetretene Versicherungsansprüche bleiben unberücksichtigt.

Artikel 15

Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für diejenigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadensminderungspflicht und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

1. Alle Mitteilungen und Erklärungen (außer denen gemäß Ziffer 4.) sowie Auskünfte des Versicherungsnehmers bedürfen der geschriebenen Form, es sei denn, dass die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.
2. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können beispielsweise per Telefax, E-Mail oder per Post übermittelt werden.
3. Schriftform bedeutet, dass der Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden erhalten muss. Diese Anforderung wird auch durch eine „qualifizierte elektronische Unterschrift“ erfüllt.¹
4. Rücktrittserklärungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (*FernFinG*) sind an keine bestimmte Form gebunden.

Artikel 17

Welches Recht ist anwendbar?

Auf diesen Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung.

Artikel 18

Angebot zur Änderung der Bedingungen und des Tarifs (Deckungsumfang und Prämie)

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer ein Angebot zur Anpassung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKKB) und unbeschadet einer vertraglich vereinbarten Indexanpassung (Indexierung) des vereinbarten Tarifs mit Wirkung für bestehende Verträge unterbreiten. Widerspricht der Versicherungsnehmer einem solchen unterbreiteten Angebot unter Hinweis auf diese Ziffer nicht innerhalb von sechs Wochen ausdrücklich, gilt sein Schweigen als Zustimmung zu diesem Änderungsangebot und die Änderung wird Vertragsbestandteil. Auf die Bedeutung des Schweigens und die Möglichkeit einer ausdrücklichen Erklärung innerhalb einer Frist von sechs Wochen hat der Versicherer in diesem Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

¹Der Begriff „qualifizierte elektronische Unterschrift“ wird durch Artikel 3 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 257 vom 28.8.2014) definiert.